

12. Ist ein Neubau, der schon mit einem Dachstuhl versehen ist, dem aber die eigentliche Bedachung noch fehlt, als Gebäude im Sinne von § 243 Nr. 2 StGB. anzusehen?

IV. Straffenat. Ur. v. 15. Dezember 1914 g. W. IV 1156/14.

I. Landgericht Siegnitz.

Der Angeklagte ist wegen schweren Diebstahls auf Grund der Feststellung verurteilt worden, daß er den Grundstein eines Turnhallenneubaus, in welchem bei der Grundsteinlegung eine Urne eingemauert worden war, einige Monate später von außen seitlich angebohrt, ein Loch hineingeschlagen und durch die so hergestellte Öffnung die Urne herausgenommen hat.

Gründe:

„Der Beschwerde des Verteidigers über die Anwendung des § 243 Nr. 2 StGB. auf den festgestellten Sachverhalt war der Erfolg nicht zu versagen. Die Strafkammer hat den Angeklagten für schuldig erachtet, die Urne aus einem Gebäude mittels Einbruchs gestohlen zu haben. Hierbei hat sie indes, wie dem Verteidiger zugegeben ist, den Begriff des Gebäudes verkannt. Nach dem Inhalt der Urteilsgründe bildete der Grundstein, in dem die Urne eingemauert war, einen Teil der über den Erdboden hinausragenden Grundmauern der Turnhalle. Der Neubau selbst war zur Zeit der Begehung des Diebstahls so weit gediehen, daß die Mauern, Giebel und Schornsteine standen, auch der Dachstuhl schon aufgesetzt war. Wenn hiernach die Begriffsmerkmale eines Gebäudes auch insofern

gegeben waren, als ein mit dem Grund und Boden fest verbundenes Bauwerk vorlag, das den Eintritt von Menschen ermöglichte¹, so muß es doch als weiteres wesentliches Erfordernis für den Begriff des Gebäudes angesehen werden, daß das Bauwerk dazu bestimmt und geeignet war, zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Von diesem Gesichtspunkt aus hat das Reichsgericht namentlich in der Rechtsprechung zu § 308 StGB., die auch für § 243 Nr. 2 verwertet werden darf, da der Begriff des Gebäudes in beiden Gesetzesvorschriften der gleiche ist, wiederholt ausgesprochen, daß Mindestmaß der an ein Gebäude zu stellenden Anforderungen sei, daß das unbewegliche Bauwerk zum Schutze gegen äußere Einwirkungen durch Wand und Dach oder sonst ausreichend abgeschlossen sei.² Diesem Erfordernis war nach den getroffenen Feststellungen hier nicht genügt. Zwar waren die Umfassungsmauern der Turnhalle schon aufgeführt und der Dachstuhl bereits aufgesetzt, aber die eigentliche Bedachung fehlte noch gänzlich. Unter diesen Umständen war der Neubau, dem übrigens nach der im Urteil enthaltenen Beschreibung auch alle Fenster und Eingangstüren noch fehlten, noch nicht geeignet, Menschen, Tieren oder Sachen gegen äußere Einwirkungen Schutz zu gewähren. Vielmehr waren die darin sich aufhaltenden Personen oder sonstigen lebenden Wesen, ebenso wie die darin befindlichen Gegenstände den Unbilden der Witterung schutzlos preisgegeben. Da der Neubau der angegebenen Zweckbestimmung noch nicht zu genügen vermochte, konnte er, obwohl der Rohbau schon seiner Vollenbung entgegen ging, als Gebäude nicht angesehen werden. Hiernach ist das Tatbestandsmerkmal „aus einem Gebäude“ von der Strafkammer zu Unrecht als vorhanden angenommen worden.

Das angefochtene Urteil unterlag daher der Aufhebung. Ob etwa anderweitige Merkmale eines schweren Diebstahls festzustellen sind oder ob nur einfacher Diebstahl in Frage kommt, muß der erneuten Verhandlung vor dem Landgericht vorbehalten bleiben, an das die Sache gemäß § 394 Abs. 2 StPD. zurückzuverweisen war.“

¹ Bgl. RGSt. Bd. 3 S. 411, Bd. 4 S. 164, Bd. 7 S. 262, Bd. 10 S. 103.

² Bgl. RGSt. Bd. 32 S. 128, auch Bd. 17 S. 179.